



Neustadt, den 25. Juli 2006

Tel: (03596) 58 57-0

E-Mail: poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de

Bearbeiter/in: Dr. Butter

Aktenzeichen: L-8603.55
(bitte bei Antwort angeben)

Allgemeinverfügung

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, hier handelnd durch die Forstbezirke Neustadt und Nationalparkamt Sächsische Schweiz, jeweils für Ihren Zuständigkeitsbereich erlässt gemäß den §§ 13 Abs. 1, 2; 35 Nr. 2 SächsWaldG nachfolgende Allgemeinverfügung.

Für das Gebiet der Nationalparkregion (Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet) Sächsische Schweiz gem. Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 (NLPR-VO) wird das waldgesetzliche Betretensrecht ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wie folgt eingeschränkt:

1. In der Zeit von 19.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des Folgetages ist das Betreten des Waldes einschließlich der Waldwege untersagt.
2. Von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr ist das Verlassen der Waldwege untersagt. Für die Kernzone des Nationalparkes gilt unabhängig von vorstehender Regelung das Verbot Flächen außerhalb gekennzeichnete Wege zu betreten (§ 6 Abs. 2 Nr. 16 NLPR-VO).

Vorstehende Regelungen werden im besonderen öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt.

Telefon
(0 35 96) 58 57 0
Vermittlung

Telefax
(0 35 96) 58 57 99
Vermittlung

E-Mail/Internet
poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de
<http://www.forsten.sachsen.de>

Gekennzeichnete Parkplätze

Verkehrsverbinding
DB Pirna-Sebnitz
Buslinie Bautzen-Neustadt
Buslinie Dresden-Sebnitz

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Pressemitteilung

25.07.2006

Sperrung von Wald in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Aufgrund der außerordentlich großen Waldbrandgefahr in der Nationalparkregion (Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet) Sächsische Schweiz wurde heute durch den Staatsbetrieb Sachsenforst eine teilweise Sperrung des Waldes aller Eigentumsarten verfügt. Zum Schutz des Waldes und der Besucher ist es bis auf weiteres untersagt,

1. Wald einschließlich Waldwege in der Zeit von 19.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des Folgetages zu betreten,
2. von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr Waldwege zu verlassen. Für die Kernzone des Nationalparks gilt unabhängig von dieser Regelung das Verbot, Flächen außerhalb gekennzeichnete Wege zu betreten.

Diese teilweise Sperrung des Waldes für Besucher in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz erfolgt durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage von § 13 Sächsisches Waldgesetz (Anlage). Die Regelung wird ortsüblich und an wesentlichen Waldeingängen bekannt gemacht.

„Angesichts der Situation wäre eigentlich eine vollständige Sperrung des Waldes für Besucher erforderlich gewesen“, betont Dr. Butter, der Leiter des Forstbezirkes Neustadt. „Im Interesse des Tourismus haben wir uns jedoch für einen Kompromiss entschieden“. Dies erfordere jedoch ein diszipliniertes Verhalten aller Waldbesucher.

In den letzten Wochen war es bereits zu mehreren Waldbränden in den Felsgebieten der Sächsischen Schweiz gekommen. Im angrenzenden Nationalpark Böhmisches Schweiz vernichtete ein seit 22. Juli anhaltender Brand bei Dittersbach rund 25 Hektar Waldfläche. Bis zu 190 Feuerwehrleute und Nationalparkmitarbeiter waren rund um die Uhr im Einsatz, um ein weiteres Ausbreiten des Brandes zu verhindern. Im Interesse des Waldbrandschutzes hat die Verwaltung des Nationalparks Böhmisches Schweiz deshalb heute ebenfalls eine teilweise Sperrung verfügt. Danach ist das Verlassen der markierten Wanderwege und Radrouten bis auf weiteres untersagt.

Kontakt:
Dr. Jürgen Stein
Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalparkamt Sächsische Schweiz
An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau
Tel.: 035022- 900 610, 0172 – 3511303
e-mail: juergen.stein@smul.sachsen.de

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 52 Abs. 3 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

Begründung:

Auf Grund der trockenen Witterung und der hohen Temperaturen besteht eine außerordentlich große Waldbrandgefahr.

Zum Schutz des Waldes und der Waldbesucher war vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen. Sie war für sofort vollziehbar zu erklären, um den mit ihr bezweckten Erfolg ohne Verzögerung zu bewirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen vorstehende Allgemeinverfügung ist der Widerspruch gegeben. Er ist zu erheben innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst.



Leiter
Forstbezirk Neustadt



Leiter
Nationalparkamt Sächsische Schweiz